Satzung "Hackspace Schwerin e. V."

Version 1.1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Hackspace Schwerin" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Verein

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar den in Absatz 2 angegebenen Zwecken. Er darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Insbesondere im, jedoch nicht begrenzt auf den Rahmen der folgenden Mittel:
 - Veranstaltung von regelmäßigen öffentlichen Treffen, Vorträgen, Seminaren und Informations- und Bildungsveranstaltungen, Experimentierräumen und -projekten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Telepublishing in öffentlichen Medien
 - Förderung des gesellschaftlichen schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie
 - Bildung und Weiterbildung zu technischen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten

setzt sich der Verein ein für die Förderung von:

- Erziehung, Bildung, insbesondere mit dem Fokus auf der digitalen Informationsverarbeitung und deren Einfluss auf die Gesellschaft.
- Kunst und Kultur (AO §52 2.5.) in bestehenden und neuen Formen, wie sie durch Einflüsse der digitalen Informationsverarbeitung entstanden sind und entstehen, z. B. NetArt, BlinkenLights und andere Computerkunst.
- Internationaler Gesinnung und Völkerverständigung (AO " §52 2.13.) durch Austausch mit ähnlichen oder gleichgesinnten Vereinen, Einrichtungen und Projekten.
- Kriminalprävention (AO §52 2.20.) insbesondere im Umgang mit digitaler Informationsverarbeitungstechnik durch Aufklärung über rechtliche Grundsätze, angemessene Verhaltensweisen und Unterbreitung von Alternativen zu kriminellen Handlungsweisen
- Demokratischem Staatswesen (AO §52 2.24.) im Besonderen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesellschaft zu einer Informationsgesellschaft durch Veranstaltungen und Diskussionen zu Themen wie Urheberrecht, Datenschutz, Netzneutralitat, freie und offene Software, etc.

§ 3 Mitgliedschaft

- Ordentliche Vereinsmitglieder k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsf\u00e4hige Vereine sowie Anstalten und K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts werden. Rassistische, sexistische und andere menschenverachtende Haltungen und Handlungen haben im Verein jedoch keinen Platz.
- 2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsquartal bleibt hiervon unberührt.
- 5. Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- 7. Fördermitglieder fördern die Vereinsziele vorwiegend durch einen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

- 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nachhaltig nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt einen Beitrag. Das N\u00e4here regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Verein

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand;
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied überwacht als Kassenwart die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den von der Mitgliederversammlung bestellten Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung. Der Kassenwart ist befugt, den Verein gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut des Vereins auch alleine zu vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu seiner Austragung aus dem Vereinsregisterblatt im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich einberufen und finden mindestens monatlich statt. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder nach dem Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
 - die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Bestellung von Finanzprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jedoch nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 - Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche
 Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen
 des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des

- Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der diese Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5. Vorbehaltlich Absatz 4 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- 8. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Paragraf 11, Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins nur einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für zur Förderung der öffentlichen Bildung oder Kunst und Kultur im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden hat. Der Empfänger wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zur Förderung des Wohlfahrtswesens zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.02.2016 erreicht und am 27.05.2016 geändert.

Schwerin, 2016-05-27